# SC St. Tönis 1911/20 e.V.

**Präambel**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten von Kindern und Jugendlichen.

## § 1 Erlass und Änderung der Ehrungsordnung

1. Diese Ehrungsordnung kann jederzeit durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands geändert oder aufgehoben werden.

2. Grundlage für die Ehrungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Bestimmungen dieser Ehrungsordnung, die im Widerspruch zu der Satzung stehen, sind unwirksam. Die Ehrungsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

## § 2 Allgemeines

Verdienste um das Vereinswohl, sportliche Leistungen oder mehrjährige Tätigkeit für den Verein und lange Mitgliedszeiten können durch Auszeichnungen und Ehrungen gewürdigt werden.

## § 3 Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen sind die Verleihung:

- der Ehrenurkunde
- eines besonderen Präsentes
- die bronzene Ehrennadel
- der silbernen Ehrennadel
- der goldenen Ehrennadel
- die besonders goldene Ehrennadel
- der Ehrenmitgliedschaft

## § 4 Ehrenurkunde / besonderes Präsent

Eine Ehrenurkunde erhält jedes Mitglied für eine ununterbrochene 40-jährige Mitgliedschaft.

Ein besonderes Präsent erhält jedes Mitglied für die ununterbrochene 50-jährige Mitgliedschaft, unterbrochene 60-jährige Mitgliedschaft und Mitglieder, die sich durch besonderes Engagement ausgezeichnet haben.

## § 5 Ehrennadel

Die bronzene Ehrennadel erhält jedes Mitglied für ununterbrochene 10-jährige Mitgliedschaft.

Die silberne Ehrennadel erhält jedes Mitglied für ununterbrochene 25-jährige Mitgliedschaft.

Die goldene Ehrennadel erhält jedes Mitglied für ununterbrochene 40-jährige Mitgliedschaft.

Die besondere goldene Ehrennadel erhält jedes Mitglied für ununterbrochene 50-jährige Mitgliedschaft. Zusätzlich dazu erhält das Mitglied ein besonderes Präsent nach § 4 „Ehrenurkunde/besonderes Präsent“.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer im Besitz der goldenen Ehrennadeln ist und/oder in herausragender Weise langjährig und verdienstvoll für den Verein tätig war/ist.

Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt bei allen Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins.

## § 7 Anträge und Zuständigkeit

Die Verleihung der bronzenen Ehrennadel und der silbernen Ehrennadel obliegt den Abteilungsleitungen. Die Verleihung der Ehrenurkunde, der anderen Ehrennadeln und des besonderen Präsents obliegt dem Hauptvorstand.

Einen Antrag auf Auszeichnung eines Ehrenmitglieds kann jedes volljährige Vereinsmitgliedschaft an den geschäftsführenden Vorstand richten. Über die Auszeichnung eines Ehrenmitglieds entscheidet der Gesamtvorstand mit einer ¾ Mehrheit.

## § 8 Beurkundung und Verleihung

Auszeichnungen und Ehrungen sind zu beurkunden und nach Möglichkeit im Rahmen einer Vereinsveranstaltung, Delegierten- oder Abteilungsversammlung zu verleihen.

## § 9 Widerruf

Wird ein Mitglied gemäß der Satzung aus dem Vereins ausgeschlossen, so sind die diesem Mitglied verliehenen Auszeichnungen und Ehrungen zu widerrufen. Ehrennadeln und Urkunden sind einzuziehen.

Zuständig für den Widerruf ist der geschäftsführende Vorstand.

## § 10 Sonstiges

Die in den aufgelösten Vereinen Spielverein 1911 St. Tönis e.V. und DJK Teutonia 1920 e.V. St. Tönis erhaltenen Ehrungen, Auszeichnungen und Mitgliedszeiten werden in dem Verschmelzungsverein fortgeführt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung wurde durch den geschäftsführenden Vorstand am 02 Januar 2025 beschlossen.